



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH – WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 371
S. 1224 - 1230

09. 01. 1992

Redaktion: E. Groteclaus
Telefon: 80 - 4040

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Architektur
an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)
Vom 18. September 1991**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die RWTH die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungstristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Leistungsnachweise
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 18 Umfang und Art der Prüfung
- § 19 Entwurfs-/Projektarbeiten
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Studienbegleitende Leistungen und mündliche Prüfungen
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Aberkennung des Diplomgrades
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Architektur. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und sowohl technisch als auch künstlerisch selbständig zu arbeiten.

(2) Das Studium soll dem Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten so vermitteln, daß er zu selbständiger wissenschaftlicher und technisch/künstlerischer Arbeit als Architekt, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln befähigt wird.

(3) Der Studiengang Architektur ermöglicht nach der Diplom-Vorprüfung auch einen Studienschwerpunkt Städtebau sowie individuelle Vertiefungen.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Architektur den Diplomgrad „Diplom-Ingenieur“ („Dipl.-Ing.“) in männlicher bzw. weiblicher Form mit Angabe der Fachrichtung.

§ 3**Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll im Studiengang Architektur insgesamt 202, im Studienschwerpunkt Städtebau insgesamt 208 Semesterwochenstunden nicht übersteigen; hiervon entfallen circa zehn Semesterwochenstunden auf den Wahlbereich. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4**Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Semesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Prüfungsabschnitten I und II. Die Meldung zum Prüfungsabschnitt I soll im zweiten Semester, jedoch spätestens im dritten Semester erfolgen. Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsabschnitt II ist der erfolgreiche Abschluß des Prüfungsabschnittes I. Die Meldung zum Prüfungsabschnitt II soll im vierten Semester, spätestens im sechsten Semester erfolgen.
- (3) Die Diplomprüfung besteht aus den Prüfungsabschnitten III und IV und der Diplomarbeit. Die Meldung zum Prüfungsabschnitt III soll im siebten Semester erfolgen und setzt die bestandene Diplom-Vorprüfung voraus. Die Meldung zum Prüfungsabschnitt IV soll im neunten Semester erfolgen und setzt den erfolgreichen Abschluß des Prüfungsabschnittes III voraus.
- (4) Die Meldung zum jeweiligen Prüfungsabschnitt erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuß.
- (5) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 2 und 3 festgelegten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 5**Prüfungsausschuß**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Architektur einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten auf Vorschlag der Gruppen gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6**Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit an der RWTH in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und bei Fachprüfungen, für die mehrere Prüfer bestellt sind, den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschuß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit

einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 5) bestanden hat,
2. an der RWTH für den Diplomstudiengang Architektur eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen ist,
3. bis zur Meldung zum Prüfungsabschnitt II von einer insgesamt sechsmonatigen berufspraktischen Ausbildung nach näherer Bestimmung der Praktikantenordnung mindestens vier Monate Baupraktikum abgeleistet hat,
4. bei der Meldung zum Prüfungsabschnitt I an den Lehrveranstaltungen

Prüfungsgebiet 2: Gestaltung und Darstellung

4.1 Grundlagen der Gestaltung und Darstellung (Zeichnen, Malen, Perspektive und Darstellende Geometrie),

4.2 Plastik I,

4.3 Bauaufnahme und Vermessungskunde, Teil I

und bei der Meldung zum Prüfungsabschnitt II an den Lehrveranstaltungen

Prüfungsgebiet 2: Gestaltung und Darstellung

4.3 Bauaufnahme und Vermessungskunde, Teil II

Prüfungsgebiet E: Entwerfen

4.4 Kleiner Entwurf

nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit je einem Leistungsnachweis gemäß § 12 erfolgreich teilgenommen hat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Mit dem Antrag auf Zulassung ist zugleich eine vorläufige Meldung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten abzugeben. Diese gilt als endgültig, wenn sie nicht bis spätestens sieben Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin zurückgezogen wird. Ein Zurückziehen kann nur einmal je Fachprüfung erfolgen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch und der Testatbogen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Architektur nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 3) verloren hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 5 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß der Kandidat die in § 9 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Architektur an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 3) verloren hat.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, das heißt, daß er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung für das weitere Studium, insbesondere die erforderlichen Fähigkeiten zur Entwurfs- bzw. Projektarbeit erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Fachprüfungen der Prüfungsgebiete 1 bis 5.

(3) Im Prüfungsabschnitt I werden Prüfungen in folgenden Fächern abgelegt:

Prüfungsgebiet 1: Allgemeine Grundlagen

1. Baugeschichte,
2. Kunstgeschichte.

Prüfungsgebiet 3: Bautechnik

3. Baustoffkunde und Werklehre.

(4) Im Prüfungsabschnitt II werden Prüfungen in folgenden Fächern abgelegt:

Prüfungsgebiet 3: Bautechnik

4. Baukonstruktion,
5. Tragwerklehre,
6. Bauphysik und Technischer Ausbau.

Prüfungsgebiet 4: Gebäudeplanung

7. Gebäudelehre,
8. Grundlagen des Wohnbaus.

Prüfungsgebiet 5: Stadtplanung

9. Grundlagen der Stadtplanung (Städtebau, Planungstheorie, Stadtbereichsplanung),
10. Grundlagen der Landschaftsökologie und Freiraumplanung.
11. Außerdem werden Prüfungen in zwei Wahlpflichtfächern aus folgendem Fächerkatalog abgelegt:

11.1 Prüfungsgebiet 1:

- a) Architekturtheorie,
- b) Sozialwissenschaftliche Aspekte der Planung,
- c) Statistik oder Einführung in die EDV.

11.2 Prüfungsgebiet 2:

- a) Zeichnen und Malen,
- b) Plastik II,
- c) Bauaufnahme.

11.3 Prüfungsgebiet 3:

- Werklehre, Material und Gestaltung.

11.4 Prüfungsgebiet 4:

- Innenraumgestaltung.

11.5 Prüfungsgebiet 5:

- a) Städtebauliches Projekt,
- b) Städtebauliche Bestandsaufnahme.

(5) Alle Prüfungsleistungen werden als studienbegleitende Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sind, erbracht; sie können in Form von mindestens einstündigen schriftlichen/zeichnerischen Arbeiten, von mündlichen Prüfungen (gemäß § 13), von Referaten, Kolloquien oder in Kombination dieser Prüfungsformen abgelegt werden; der jeweils für die Lehrveranstaltung Verantwortliche bestimmt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuß Art und Umfang der Prüfungsleistungen, die als mindestens „ausreichende“ Leistungen (gemäß § 14 Abs. 1) erbracht werden müssen. Die Bekanntgabe hierüber muß spätestens zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung erfolgen.

(6) Vor der Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 14 Abs. 1 nach der zweiten Wiederholung einer Fachprüfung (§ 15) hat der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 14 entsprechend. Ist die mündliche Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden, wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) festgesetzt.

(7) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(8) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG ersetzt werden.

§ 12 Leistungsnachweise

(1) Als Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in einem bestimmten Semester gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 aufgrund einer oder mehrerer Studienleistungen wird ein Leistungsnachweis ausgestellt. Leistungsnachweise sind unbeschränkt wiederholbar.

(2) Für den „Kleinen Entwurf“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 4.4) gelten folgende Bedingungen:

1. Der „Kleine Entwurf“ muß zu räumlich-gestalterischen Lösungen führen. Im „Kleinen Entwurf“ werden dem Studienstand entsprechende Aufgaben aus den Bereichen der Architektur und des Städtebaus nach wissenschaftlichen Methoden und unter künstlerischen Aspekten bearbeitet. „Kleine Entwürfe“ geben die Fachvertreter folgender Gebiete aus: Arbeitsstättenbau, Baukonstruktion (I, II, III), Denkmalpflege, Entwerfen von Hoch- und Industriebauten, Experimentelle Tragwerklehre, Grundlagen der Bauplanung, Innenraumgestaltung, Konstruktives Entwerfen, Planungstheorie, Stadtbereichsplanung und Werklehre, Städtebau und Landesplanung, Technischer Ausbau, Wohnbau (I, II), die Fächer Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung sowie Freiraum- und Grünplanung nur mit einem der oben angeführten Gebiete gemeinsam.

2. Der „Kleine Entwurf“ kann durch Einbeziehen von einem oder mehreren Fächern nach gemeinsamer Abstimmung zwischen den beteiligten Kandidaten und den Lehrpersonen zu einem Projekt erweitert werden. „Fächer“ sind alle im Prüfungsabschnitt II unter § 9 Abs. 1 Nr. 4 und die

in § 11 Abs. 4 aufgeführten Fächer mit Ausnahme derjenigen, die die Gemeinsame Übung Hochbau bilden. Näheres regelt die Studienordnung.

3. Wird der „Kleine Entwurf“ in Gruppenarbeit durchgeführt, muß der Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und den Anforderungen nach Nummer 1 Satz 1 und 2 genügen. Darüber hinaus muß jeder an einem „Kleinen Entwurf“ bzw. Projekt Beteiligte die gesamte Entwurfs- bzw. Projektarbeit selbständig vertreten können.
4. Jeder Entwurf wird von dem Aufgabensteller betreut und abschließend gemäß § 14 Abs. 1 bewertet. Ist der Entwurf im Rahmen eines Projektes angefertigt worden, erfolgt die abschließende Bewertung nach Durchführung eines Kolloquiums; vor Festsetzung der Note sind die anderen an dem Projekt beteiligten Lehrenden zu hören.

(3) Die Leistungsnachweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 werden im Zeugnis aufgeführt. Hiervon wird die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen des Prüfungsabschnittes I mit „mit Erfolg“ gekennzeichnet; die Abschlüsse der Veranstaltungen des Prüfungsabschnittes II werden nach § 14 Abs. 1 benotet. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfungen mit höchstens vier Kandidaten oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat der Prüfer die anderen Prüfer oder den Beisitzer zu hören.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern werden von einem der Prüfer oder von dem Beisitzer in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studenten, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse, als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Mündliche Prüfungen können durch schriftliche/zeichnerische Leistungen innerhalb der mündlichen Prüfung ergänzt werden.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.

(3) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von einem Jahr nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten, die Noten der Leistungsnachweise gemäß § 12 und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 5) bestanden hat;
- an der RWTH eingeschrieben und gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist;
- die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Architektur oder eine gemäß § 7 Abs. 1 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
- bei der Meldung zum Prüfungsabschnitt III eine berufspraktische Ausbildung von zwei Monaten (Büropraktikum) nach näherer Bestimmung der Praktikantenordnung nachweisen kann.

(2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer (§ 18 Abs. 2 bis 6) und gegebenenfalls die Zusatzfächer (§ 23) zu bezeichnen. Im übrigen gelten für die Zulassung zur Diplomprüfung §§ 9 und 10 entsprechend.

(3) Der Kandidat meldet seine Teilnahme an der einzelnen Prüfung zum jeweiligen Prüfungsabschnitt spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsausschuß an.

§ 18 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- den Fachprüfungen in den Prüfungsgebieten 1 bis 5 und E (Absätze 2 bis 6),
- der Diplomarbeit (§ 20).

(2) Die Prüfungsleistungen in den folgenden Wahlpflichtfächern sind als Leistungen gemäß § 22 Abs. 2 vor der Zulassung zum Prüfungsabschnitt III zu erbringen:

- Studiengang **Architektur**: zwei Wahlpflichtfächer, die entsprechend dem Wahlpflichtangebot nach Absatz 4 ausgewählt werden,
- Studienschwerpunkt **Städtebau**: ein Wahlpflichtfach, das entsprechend dem Wahlpflichtangebot nach Absatz 4 ausgewählt wird.

Die folgenden Entwurfsleistungen sind als studienbegleitende Leistungen gemäß § 22 Abs. 1 vor der Zulassung zum Prüfungsabschnitt III zu erbringen:

Prüfungsgebiet E: Entwerfen/Projektieren

- drei Stegreifentwürfe,
- ein Hochbauentwurf,
- a) beim Studiengang **Architektur** ein weiterer **Hochbauentwurf**, der zu räumlich/gestalterischen Lösungen führen muß,
- b) beim Studienschwerpunkt **Städtebau** ein **Städtebauentwurf**, der zu räumlich/gestalterischen Lösungen führen muß.

Die Zulassung zum Prüfungsabschnitt III kann nur erfolgen, wenn die Prüfungen in den Wahlpflichtfächern bestanden sind und mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Entwürfe vorliegen. Ein Stegreifentwurf kann durch zwei Tagesentwürfe ersetzt werden. Im Studiengang **Architektur** ist einer der Stegreifentwürfe im Fach **Freiraum- und Grünplanung** anzufertigen, oder es ist aus diesem Fachgebiet eine benotete Entwurfsleistung entsprechenden Umfanges in Verbindung mit einem der Entwürfe/Projekte zu erbringen. Im Studienschwerpunkt **Städtebau** ist aus dem Fach **Landchaftsökologie und Landschaftsgestaltung** eine dem Umfang eines Steg-

reifentwurfes entsprechende bewertete Entwurfsleistung in Verbindung mit einem der Entwürfe/Projekte zu erbringen.

(3) Im Prüfungsabschnitt III werden Prüfungen in den nachstehend aufgeführten Fächern abgelegt. Die Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern sind als Leistungen gemäß § 22 Abs. 2 nach Zulassung zum Prüfungsabschnitt III in der vorlesungsfreien Zeit zu erbringen:

Prüfungsgebiet 1: Allgemeine Grundlagen

1. Baugeschichte,
2. Planungstheorie.

Prüfungsgebiet 4: Gebäudeplanung

3. Gebäudelehre.

Prüfungsgebiet 5: Stadtplanung

4. Städtebau,
5. Landschaftsökologie und Freiraumplanung.

Im Studienschwerpunkt **Städtebau** entfällt die Prüfung in Baugeschichte, zusätzlich werden in diesem Prüfungsabschnitt Prüfungen in nachstehenden Fächern abgelegt; die Prüfungsleistungen sind als Leistungen gemäß § 22 Abs. 2 nach Zulassung zum Prüfungsabschnitt III in der vorlesungsfreien Zeit zu erbringen:

Prüfungsgebiet 1: Allgemeine Grundlagen

- Planungsrecht und Bauleitplanung,
- Stadtkonomie.

(4) Die Prüfungsleistungen in den folgenden Wahlpflichtfächern sind als Leistungen gemäß § 22 Abs. 2 vor der Zulassung zum Prüfungsabschnitt IV zu erbringen:

- a) Studiengang **Architektur**: fünf Wahlpflichtfächer, die entsprechend dem Wahlpflichtangebot nach Absatz 4 ausgewählt werden,
- b) Studienschwerpunkt **Städtebau**: vier Wahlpflichtfächer, die entsprechend dem Wahlpflichtangebot nach Absatz 4 ausgewählt werden.

Die folgenden Entwurfsleistungen sind als studienbegleitende Leistungen gemäß § 22 Abs. 1 vor der Zulassung zum Prüfungsabschnitt IV zu erbringen:

Prüfungsgebiet E: Entwerfen/Projektieren

1. ein Städtebauentwurf, der zu räumlich/gestalterischen Lösungen führen muß,
2. ein zweisemestriger Vertiefungsentwurf oder eine zweisemestrige Studienarbeit mit theoretischem Schwerpunkt.

Die Zulassung zum Prüfungsabschnitt IV kann nur erfolgen, wenn die Prüfungen in den Wahlpflichtfächern bestanden sind und mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Entwürfe vorliegen. Der Vertiefungsentwurf kann entweder durch

- je zwei einsemestrige Entwürfe oder je zwei einsemestrige Studienarbeiten oder
- einen einsemestrigen Entwurf und eine einsemestrige Studienarbeit ersetzt werden.

(5) Im Prüfungsabschnitt IV werden Prüfungen in den nachstehend aufgeführten Fächern abgelegt; die Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern sind als Leistungen gemäß § 22 Abs. 2 nach Zulassung zum Prüfungsabschnitt IV in der vorlesungsfreien Zeit zu erbringen:

Prüfungsgebiet 3: Bautechnik

1. Bauphysik und Technischer Ausbau I,
2. Baukonstruktion und Konstruktives Entwerfen.

Prüfungsgebiet 4: Gebäudeplanung

3. Denkmalpflege.

Im Studienschwerpunkt **Städtebau** werden statt der Prüfungen in Bauphysik und Technischer Ausbau I sowie Baukonstruktion und Konstruktives Entwerfen Prüfungen in nachstehenden Fächern abgelegt; die Prüfungsleistungen sind als Leistungen gemäß § 22 Abs. 2 nach Zulassung zum Prüfungsabschnitt IV in der vorlesungsfreien Zeit zu erbringen:

Prüfungsgebiet 1: Allgemeine Grundlagen

- Stadtbaugeschichte,
- Planungsgeschichte.

Prüfungsgebiet 3: Bautechnik

- Stadttechnik.

Prüfungsgebiet 5: Stadtplanung

- Stadt- und Regionalplanung,
- Stadterneuerung.

(6) Aus dem nachfolgenden Fächerangebot sind im Studiengang **Architektur** je ein Fach aus dem Bereich der Wahlpflichtfächer der Prüfungsgebiete 1 bis 5 sowie zwei weitere Fächer nach freier Wahl aus den Bereichen der Wahlpflichtfächer und der Wahlpflichtergänzungsfächer der Prüfungsgebiete 1 bis 5, im Studienschwerpunkt **Städtebau** fünf Fächer (Pflichtfächer des Studienganges Architektur sowie Wahlpflichtfächer und Wahlpflichtergänzungsfächer) der Prüfungsgebiete 1 bis 5 zu wählen:

Prüfungsgebiet 1: Allgemeine Grundlagen

Wahlpflichtfächer:

- Kunstgeschichte,
- Architekturtheorie,
- Stadtbaugeschichte,
- Baukosten, Vergabe und Baurecht.

Wahlpflichtergänzungsfächer:

- Sondergebiete der Baugeschichte,
- Sondergebiete der Planungstheorie,
- Sozialwissenschaftliche Aspekte der Planung.

Prüfungsgebiet 2: Gestaltung und Darstellung

Wahlpflichtfächer:

- Bildnerisches Gestalten,
- Plastik.

Wahlpflichtergänzungsfächer:

- Sondergebiete der Darstellung,
- Sondergebiete des Zeichnens und Malens,
- Sondergebiete der Plastik.

Prüfungsgebiet 3: Bautechnik

Wahlpflichtfächer:

- Tragwerklehre,
- Entwerfen von Tragwerken,
- Bauphysik und Technischer Ausbau II.

Wahlpflichtergänzungsfächer:

- Sondergebiete der Baukonstruktion,
- Sondergebiete des Konstruktiven Entwerfens und der Werklehre,
- Sondergebiete der Bauphysik.

Prüfungsgebiet 4: Gebäudeplanung

Wahlpflichtfächer:

- Spezielle Gebäudelehre,
- Wohnbau,
- Planen und Bauen im Bestand.

Wahlpflichtergänzungsfächer:

- Sondergebiete der Gebäudelehre,
- Sondergebiete der Denkmalpflege,
- Sondergebiete der Innenraumgestaltung.

Prüfungsgebiet 5: Stadtplanung

Wahlpflichtfächer:

- Stadtbereichsplanung,
- Sondergebiete des Städtebaus I,
- Sondergebiete der Freiraumplanung.

Wahlpflichtergänzungsfächer:

- Sondergebiete des Städtebaus II,
- Sondergebiete der Stadtbereichsplanung,
- Sondergebiete der Landschaftsökologie.

Zusätzlich können im Studiengang Architektur aus dem Pflichtfachangebot des Studienschwerpunktes Städtebau die Fächer

- Planungsrecht und Bauleitplanung,
- Stadterneuerung

als Wahlpflichtergänzungsfächer gewählt werden. Unter den als Sondergebiete ausgewiesenen Wahlpflichtfächern und Wahlpflichtergänzungsfächern können mehrere Veranstaltungen angeboten werden. Zu einer anrechnungsfähigen Prüfung kann jedoch nur jeweils eine der Veranstaltungen herangezogen werden. Eines der Wahlpflichtergänzungsfächer kann durch einen zusätzlichen Hochbau- oder Städtebauentwurf ersetzt werden.

(7) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 19

Entwurfs-/Projektarbeiten

(1) Die Entwürfe werden wie folgt betreut:

1. Hochbauentwürfe können die Fachvertreter folgender Gebiete ausgeben: Arbeitsstättenbau, Baukonstruktion (I, II, III), Denkmalpflege, Entwerfen von Hoch- und Industriebauten, Experimentelle Tragwerklehre, Grundlagen der Bauplanung, Innenraumgestaltung, Konstruktives Entwerfen, Planungstheorie, Stadtbereichsplanung und Werklehre, Städtebau und Landesplanung, Technischer Ausbau und Entwerfen, Wohnbau (I, II), die Gebiete Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung sowie Freiraum- und Grünplanung gemeinsam mit einem der oben aufgeführten Gebiete.
2. Stegreifentwürfe können die Fachvertreter der unter Nummer 1 aufgeführten Gebiete ausgeben.
3. Städtebauentwürfe können die Fachvertreter folgender Gebiete ausgeben: Planungstheorie, Stadtbereichsplanung und Werklehre, Städtebau und Landesplanung sowie Wohnbau (I, II); die Gebiete Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung sowie Freiraum- und Grünplanung gemeinsam mit einem der oben aufgeführten Gebiete.
4. Vertiefungsentwürfe können die Fachvertreter der unter Nummer 1 aufgeführten Gebiete ausgeben.
5. Studienarbeiten können die Vertreter aller Fachgebiete ausgeben.

(2) Die Entwürfe können durch Einbeziehen von einem oder mehreren Fächern nach gemeinsamer Abstimmung zwischen den beteiligten Kandidaten und Lehrpersonen zu Projekten erweitert werden. „Fächer“ sind alle in § 18 Abs. 2 bis 6 aufgeführten Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlpflichtergänzungsfächer. Die im Projekt integrierten Fächer werden im Zeugnis aufgeführt.

(3) Nach dem Prüfungsabschnitt III können durch die Kombination des Vertiefungsentwurfes bzw. -projektes mit Wahlpflicht- und Wahlpflichtern Vertiefungen angeboten werden. Näheres regelt die Studienordnung.

(4) Die Entwürfe/Projekte müssen bei mindestens drei verschiedenen Aufgabenstellern angefertigt werden. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen zulassen. Den Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für Entwürfe/Projekte eigene Themen vorzuschlagen.

(5) Entwürfe sind studienbegleitende Prüfungsleistungen gemäß § 22 Abs. 1. Jeder Entwurf wird von dem Aufgabensteller gemäß § 14 Abs. 1 bewertet. Ist der Entwurf im Rahmen eines Projektes angefertigt worden, erfolgt die Bewertung nach Durchführung eines Kolloquiums; vor der Festsetzung der Note sind die anderen an dem Projekt beteiligten Lehrenden zu hören.

(6) Gruppenarbeit bei Entwurfs-/Projektarbeiten: Die Stegreifentwürfe sowie mindestens zwei weitere Entwürfe sollen in ihrem räumlichen/gestalterischen Teil als Einzelleistungen abgegeben werden. Die übrigen Entwürfe können auch als Gruppenarbeiten durchgeführt werden. Hierbei muß der individuelle Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Plänen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein; darüber hinaus muß jeder Beteiligte die gesamte Entwurfs-/Projektarbeit selbständig vertreten können. Ist der Entwurf im Rahmen einer Gruppenarbeit angefertigt worden, erfolgt die Bewertung nach Durchführung eines Kolloquiums.

§ 20

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Architektur oder des Städtebaus selbständig wissenschaftlich und technisch/künstlerisch zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in der Fakultät für Architektur in Forschung und Lehre tätigen Professor oder Privatdozenten allein oder von mehreren gemeinsam ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit kann erst nach Abschluß des Prüfungsabschnittes IV ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Aufgabensteller sein. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Aufgabensteller und dem Kandidaten bestimmt. Ist die Diplomarbeit von mehreren gemeinsam ausgegeben worden, dann sind die Aufgabensteller die Prüfer. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten gebildet, es sei denn, daß deren Differenz größer als 2,0 ist. In diesem Fall wird vom Prüfungsausschuß ein weiterer Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. Danach wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der zwei besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Wird die Diplomarbeit von mehr als zwei Professoren gemeinsam ausgegeben, bildet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Aufgabensteller.

(3) Vor der Bewertung der Diplomarbeit durch die Prüfer findet ein hochschulöffentliches Kolloquium der Prüfer mit dem Kandidaten statt, in dem dieser die Grundzüge seiner Arbeit erläutert.

§ 22

Studienbegleitende Leistungen und mündliche Prüfungen

- (1) Für die studienbegleitenden Leistungen gilt § 11 Abs. 5 entsprechend.
- (2) Für die mündlichen Prüfungen gilt § 13 entsprechend.

§ 23

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(3) Entsprechendes gilt für zusätzliche Entwürfe.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel der Fachnoten) der Prüfungsgebiete 1 bis 5 mit zweifacher Gewichtung, der Note der Entwurfs- und Projektarbeiten mit zweifacher Gewichtung und der Note der Diplomarbeit mit einfacher Gewichtung gebildet. Im übrigen gilt § 14 Abs. 4 und 5 entsprechend. Die Note der Entwurfs- und Projektarbeiten ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelleistungen, wobei drei Stegreifentwürfe zusammen einfach, die Hochbauentwürfe bzw. Studienarbeiten und Städtebauentwürfe je einfach und der Vertiefungsentwurf zweifach gewichtet werden.

(3) Bei überragenden Leistungen kann anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 14 Abs. 4 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 25

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die übrigen Fachprüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden, wenn der Kandidat in mindestens einem der Prüfungsfächer die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Fachnote erhalten hat.

(3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 15 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 26

Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 16 gilt entsprechend. In das Zeugnis werden aufgenommen

- der Studiengang,
- gegebenenfalls der Studienschwerpunkt,
- die einzelnen Prüfungsfächer mit Noten,
- die Wahlpflichtfächer und Wahlpflichtergänzungsfächer mit Bezeichnung der Lehrveranstaltungen und mit Noten,
- die Themen und Aufgabensteller des Vertiefungsentwurfes bzw. der zweisemestrigen Studienarbeit mit Noten,
- die Diplomarbeit mit Aufgabensteller, Thema und Note,
- die Gesamtnote,
- gegebenenfalls Zusatzfächer oder Zusatzentwürfe gemäß § 23,
- auf Antrag die bis zum Abschluß der Prüfung benötigte Fachstudien-dauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 27

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet. In der Urkunde kann der Studienschwerpunkt angegeben werden.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan der Fakultät für Architektur und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Architektur versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad kann wieder aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung des Diplomgrades entscheidet die Fakultät für Architektur.

§ 31

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 1991/92 erstmalig für den Studiengang Architektur an der RWTH eingeschrieben worden sind, sowie auf alle Studenten, die im Wintersemester 1991/92 mit dem Hauptstudium beginnen. Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch im Grundstudium oder bereits im Hauptstudium befinden, legen die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1991 geltenden Prüfungsordnung ab; auf Antrag des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Studenten, die die Diplom-Vorprüfung bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch nicht abgelegt haben, legen die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung ab.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 32

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 10. Februar 1987 (GABl. NW. S. 149, ber. S. 236), geändert durch Satzung vom 26. August 1987 (GABl. NW. S. 584), außer Kraft. § 31 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs 2 - Fakultät für Architektur - vom 19. 6. und 30. 11. 1989, 23. 4. 1990 und 24. 6. 1991 und des Senats der RWTH Aachen vom 26. 10. 1989, 6. 12. 1990 und 4. 7. 1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 7. 1991 - II A 6-8140.3.

Aachen, den 18. September 1991

Der Rektor
der RWTH Aachen
Universitätsprofessor Dr. Habetha